

# TE OGH 2005/11/29 4Ob231/05g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2005

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei W\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\* vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei „V\*\*\*\*\*“ \*\*\*\*\* Gesellschaft m.b.H., \*\*\*\*\* vertreten durch Dr. Heinz Knoflach und andere Rechtsanwälte in Innsbruck, wegen Unterlassung, Beseitigung und Veröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren 30.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 3. Oktober 2005, GZ 2 R 206/05v-9, in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird als verspätet zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Der Beschluss des Rekursgerichts wurde den Rechtsvertretern der Beklagten am 19. 10. 2005 zugestellt. Ihr außerordentlicher Revisionsrekurs wurde am 3. 11. 2005, somit nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist des § 402 Abs 3 EO, zur Post gegeben und ist am 4. 11. 2005 bei Gericht eingelangt. Er ist als verspätet zurückzuweisen. Der Beschluss des Rekursgerichts wurde den Rechtsvertretern der Beklagten am 19. 10. 2005 zugestellt. Ihr außerordentlicher Revisionsrekurs wurde am 3. 11. 2005, somit nach Ablauf der 14-tägigen Rechtsmittelfrist des Paragraph 402, Absatz 3, EO, zur Post gegeben und ist am 4. 11. 2005 bei Gericht eingelangt. Er ist als verspätet zurückzuweisen.

## Anmerkung

E79219 4Ob231.05g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0040OB00231.05G.1129.000

## Dokumentnummer

JJT\_20051129\_OGH0002\_0040OB00231\_05G0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)